

Textgegenüberstellung

	Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung
Inhaltsverzeichnis			Inhaltsverzeichnis
§ 1 bis § 17 ...			§ 1 bis § 17 ...
§ 18 bis § 64 ...			§ 17a Datenschutzbeauftragter § 18 bis § 64 ...
§ 4. ...			§ 4. ...
1. bis 3. ...			1. bis 3. ...
4. Auftraggeber: ...			4. „Auftraggeber“: ...
5. Dienstleister: ...			5. „Dienstleister“: ...
6. und 7. ...			6. und 7. ...
8. Verwenden von Daten: ...			8. „Verwenden von Daten“: ...
9. Verarbeiten von Daten: ...			9. „Verarbeiten von Daten“: ...
11. Überlassen von Daten: ...			11. „Überlassen von Daten“: ...
12. Übermitteln von Daten: ...			12. „Übermitteln von Daten“: ...
13. bis 15. ...			13. bis 15. ...
§ 8. (1) bis (3) ...			§ 8. (1) bis (3) ...
(4) ...			(4) ...
1. ...			1. ...
2. ...			2. ...
3. sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet oder			3. sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet.
4. die Datenweitergabe zum Zweck der Erstattung einer Anzeige an eine zur Verfolgung der angezeigten strafbaren Handlungen (Unterlassungen) zuständige Behörde erfolgt.			
§ 10. (1) ...			§ 10. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Rahmen einer Datenanwendung, die der Vorabkontrolle gemäß § 18 Abs. 2 unterliegt, ist der Datenschutzkommission mitzuteilen, es sei denn, daß die Inanspruchnahme des Dienstleisters auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erfolgt oder als Dienstleister eine Organisationseinheit tätig wird, die mit dem Auftraggeber oder einem diesem übergeordneten Organ in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis steht. Kommt die Datenschutzkommission zur Auffassung, daß die geplante Inanspruchnahme eines Dienstleisters geeignet ist, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu gefährden, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen gilt § 30 Abs. 6 Z 4.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 7 ...

8. die Übermittlung oder Überlassung in einer Standardverordnung (§ 17 Abs. 2 Z 6) oder Musterverordnung (§ 19 Abs. 2) ausdrücklich angeführt ist oder

9. bis 10. ...

(4) und (5) ...

§ 14. (1) und (2) ...

(3) Nicht registrierte Übermittlungen aus Datenanwendungen, die einer Verpflichtung zur Auskunftserteilung gemäß § 26 unterliegen, sind so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 26 gegeben werden kann. In der Standardverordnung (§ 17 Abs. 2 Z 6) oder in der Musterverordnung (§ 19 Abs. 2) vorgesehene Übermittlungen bedürfen keiner Protokollierung.

(4) bis (6) ...

§ 17. (1) und (1a) ...

(2) Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die

1. bis 5. ...

6. einer Standardanwendung entsprechen: Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardanwendungen erklären, wenn sie von einer großen

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Rahmen einer Datenanwendung, die der Vorabkontrolle gemäß § 18 Abs. 2 unterliegt, ist der Datenschutzkommission mitzuteilen, es sei denn, daß die Inanspruchnahme des Dienstleisters auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erfolgt oder als Dienstleister eine Organisationseinheit tätig wird, die mit dem Auftraggeber oder einem diesem übergeordneten Organ in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis steht. Kommt die Datenschutzkommission zur Auffassung, daß die geplante Inanspruchnahme eines Dienstleisters geeignet ist, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu gefährden, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 30 Abs. 6 Z 3.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) ...

1. bis 7 ...

8. die Übermittlung oder Überlassung in einer Standardverordnung (§ 17 Abs. 2 Z 6) oder Musterverordnung (§ 19 Abs. 3) ausdrücklich angeführt ist oder

9. bis 10. ...

(4) und (5) ...

§ 14. (1) und (2) ...

(3) Nicht registrierte Übermittlungen aus Datenanwendungen, die einer Verpflichtung zur Auskunftserteilung gemäß § 26 unterliegen, sind so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 26 gegeben werden kann. In der Standardverordnung (§ 17 Abs. 2 Z 6) oder in der Musterverordnung (§ 19 Abs. 3) vorgesehene Übermittlungen bedürfen keiner Protokollierung.

(4) bis (6) ...

§ 17. (1) und (1a) ...

(2) Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die

1. bis 5. ...

6. einer Standardanwendung entsprechen: Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardanwendungen erklären, wenn sie von einer großen

Geltende Fassung

Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist. In der Verordnung sind für jede Standardanwendung die zulässigen Datenarten, die Betroffenen- und Empfängerkreise und die Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung festzulegen.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist oder

7. der Kontrolle eines an die Datenschutzkommission gemeldeten Datenschutzbeauftragten (§ 17a) für die Dauer seiner aufrechten Bestellung unterliegen.

(3) ...

Datenschutzbeauftragter

§ 17a. (1) Auftraggeber (§ 4 Z 4) können eine natürliche Person für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zum Datenschutzbeauftragten bestellen. Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiedervernannt werden. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt. Der Datenschutzbeauftragte darf in Erfüllung seiner Aufgaben nicht gekündigt oder sonst benachteiligt werden.

(2) Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach der Art der verwendeten Daten und dem Umfang und Zweck der Verwendung.

(3) Der Auftraggeber hat umgehend nach der Bestellung den Namen und die beruflichen Kontaktdaten der zum Datenschutzbeauftragten bestellten Person sowie die Dauer der Bestellung der Datenschutzkommission mitzuteilen. Von der Datenschutzkommission ist eine Liste der Auftraggeber, welche Datenschutzbeauftragte bestellt haben, mit den zugehörigen Namen, den beruflichen Kontaktdaten der bestellten Personen und der Dauer der Bestellung im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

(4) Der Datenschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes beim Auftraggeber zu überwachen und ein Verzeichnis der Datenanwendungen des Auftraggebers zu führen, in welches betroffene Personen

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

auf Verlangen Einsicht nehmen können, und auf diese Weise sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen durch die Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden. Weiters hat er den Auftraggeber, die Bediensteten oder die Arbeitnehmer und die Personalvertretung oder den Betriebsrat in Belangen des Datenschutzes zu beraten. Betroffene können sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist vom Auftraggeber über das Vorhaben, neue Datenanwendungen einzusetzen, rechtzeitig zu unterrichten. Wird ihm ein Verdacht einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften bekannt, hat er auf die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes hinzuwirken. Ist ihm dies aus Eigenem nicht möglich, hat er den Auftraggeber von dem Verdacht in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Auftraggeber hat den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er hat jedoch datenschutzbezogene Anregungen entgegenzunehmen und die Ablehnung von Anregungen zu begründen.

(8) Dem Datenschutzbeauftragten sind im ersten Jahr seiner ununterbrochenen Tätigkeit zumindest 40 Stunden und in jedem folgenden Jahr zumindest 20 Stunden an Arbeitszeit zum Erwerb von Fachkenntnissen und zur Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die erforderliche Fort- und Weiterbildung sind vom Auftraggeber zu tragen.

(9) Der Datenschutzbeauftragte unterliegt dem Datengeheimnis (§ 15). Er ist insbesondere zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(10) Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten lässt die Verantwortung des Auftraggebers für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.

§ 18. (1) ...

§ 18. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Meldepflichtige Datenanwendungen, die weder einer Musteranwendung nach § 19 Abs. 2 entsprechen, noch innere Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften noch die Verwendung von Daten im Katastrophenfall für die in § 48a Abs. 1 genannten Zwecke betreffen, dürfen, wenn sie

1. sensible Daten enthalten oder
2. strafrechtlich relevante Daten im Sinne des § 8 Abs. 4 enthalten oder
3. die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen zum Zweck haben oder
4. in Form eines Informationsverbundsystems durchgeführt werden sollen, erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission nach den näheren Bestimmungen des § 20 aufgenommen werden.

§ 20. (1) Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 erfüllen, sind nur automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Ist demnach die Meldung nicht fehlerhaft, so ist sie sofort zu registrieren.

(2) bis (5) ...

§ 30. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Meldepflichtige Datenanwendungen, die weder einer Musteranwendung nach § 19 Abs. 3 entsprechen, noch innere Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften noch die Verwendung von Daten im Katastrophenfall für die in § 48a Abs. 1 genannten Zwecke betreffen, dürfen, wenn sie

1. sensible Daten enthalten oder
 2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung, seiner wirtschaftlichen Lage oder seines Verhaltens zu bewerten,
- erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission nach den näheren Bestimmungen des § 20 aufgenommen werden.

(3) Auf Datenanwendungen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen vorgenommen werden, sowie auf Datenanwendungen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen, welche die Art der Verarbeitung festlegen und geeignete Garantien vorsehen und im Zuge der Ausarbeitung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung an die Datenschutzkommission übermittelt und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, findet Abs. 2, soweit der Stellungnahme entsprochen wird, keine Anwendung. Gleiches gilt bei einer Übermittlung von Gesetzen oder Verordnungen im Zuge der Ausarbeitung an die Datenschutzkommission ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bestimmung, wenn die Datenschutzkommission aus eigenem im Hinblick auf Abs. 2 Stellung nimmt und dieser Stellungnahme entsprochen wird.

(4) Die Datenschutzkommission hat eine Liste der in Gesetzen oder Verordnungen geregelten und nach Abs. 3 von der Vorabkontrolle ausgenommenen Datenanwendungen zu führen und im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

§ 20. (1) Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 erfüllen, sind nur automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Ist demnach die Meldung nicht fehlerhaft, so ist sie sofort zu registrieren.

(2) bis (5) ...

§ 30. (1) ...

Geltende Fassung

(2) ...

(2a) Sofern sich eine zulässige Eingabe nach Abs. 1 oder ein begründeter Verdacht nach Abs. 2 auf eine meldepflichtige Datenanwendung (Datei) bezieht, kann die Datenschutzkommission die Erfüllung der Meldepflicht überprüfen und erforderlichenfalls nach den §§ 22 und 22a vorgehen.

(3) und (4) ...

(5) bis (7)

§ 38. (1) ...

(2) ...

(3) Die Datenschutzkommission ist vor Erlassung von Verordnungen anzuhören, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehen oder sonst wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen.

(4) ...

§ 46. (1) bis (3) ...

(3a) Einem Antrag nach Abs. 3 ist jedenfalls eine vom Verfügungsbefugten über die Datenbestände, aus denen die Daten ermittelt werden sollen, oder einem sonst darüber Verfügungsbefugten unterfertigte Erklärung anzuschließen, dass er dem Auftraggeber die Datenbestände für die Untersuchung zur Verfügung stellt. Anstelle dieser Erklärung kann auch ein diese Erklärung ersetzender Exekutionstitel (§ 367 Abs. 1 der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896) vorgelegt werden.

(4) und (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

(1a) Der Datenschutzbeauftragte kann sich wegen des Verdachts der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den Auftraggeber mit einer Eingabe an die Datenschutzkommission wenden, nachdem er den Auftraggeber von dem Verdacht schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, dieser jedoch in angemessener Frist keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung des vermuteten rechtswidrigen Zustandes getroffen hat.

(2) ...

(2a) Sofern sich eine zulässige Eingabe nach Abs. 1 oder Abs. 1a oder ein begründeter Verdacht nach Abs. 2 auf eine meldepflichtige Datenanwendung (Datei) bezieht, kann die Datenschutzkommission die Erfüllung der Meldepflicht überprüfen und erforderlichenfalls nach den §§ 22 und 22a vorgehen.

(3) und (4) ...

(4a) Auf Ersuchen der Datenschutzkommission sind die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landespolizeidirektionen verpflichtet, die Befugnisse nach Abs. 4 für die Datenschutzkommission wahrzunehmen.

(5) bis (7) ...

§ 38. (1) ...

(2) ...

(3) Die Datenschutzkommission ist vor Erlassung von Gesetzen, die wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, sowie von Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehen oder sonstige wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, anzuhören.

(4) ...

§ 46. (1) bis (3) ...

(3a) Einem Antrag nach Abs. 3 ist jedenfalls eine vom Verfügungsbefugten über die Datenbestände, aus denen die Daten ermittelt werden sollen, unterfertigte Erklärung anzuschließen, dass er dem Auftraggeber die Datenbestände für die Untersuchung zur Verfügung stellt. Anstelle dieser Erklärung kann auch ein diese Erklärung ersetzender Exekutionstitel (§ 367 Abs. 1 der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896) vorgelegt werden.

(4) und (5) ...

Geltende Fassung**§ 50a.** (1) und (2) ...

(3) Ein Betroffener ist durch eine Videoüberwachung dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs. 2 Z 3) verletzt, wenn

1. bis 3. ...

(4) Ein Betroffener ist darüber hinaus durch eine Videoüberwachung ausschließlich dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs. 2 Z 3) verletzt, wenn sie nicht im Rahmen der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben erfolgt und

1. bis 3. ...

(5) und (6) ...

(7) Mit einer Videoüberwachung gewonnene Daten von Betroffenen dürfen nicht automationsunterstützt mit anderen Bilddaten abgeglichen und nicht nach sensiblen Daten als Auswahlkriterium durchsucht werden.

§ 50b. (1) ...

(2) Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen. § 33 Abs. 2 AVG gilt. Eine beabsichtigte längere Aufbewahrungsdauer ist in der Meldung anzuführen und zu begründen. In diesem Fall darf die Datenschutzkommission die Videoüberwachung nur registrieren, wenn dies aus besonderen Gründen zur Zweckerreichung regelmäßig erforderlich ist.

§ 50c. (1) Videoüberwachungen unterliegen der Meldepflicht gemäß den §§ 17 ff. Sofern der Auftraggeber nicht in der Meldung zusagt, die Videoüberwachungsdaten zu verschlüsseln und unter Hinterlegung des einzigen Schlüssels bei der Datenschutzkommission sicherzustellen, dass eine Auswertung der Videoaufzeichnungen nur im begründeten Anlassfall durch eine bestimmte Stelle stattfindet, unterliegen sie der Vorabkontrolle (§ 18 Abs. 2). Bestimmte Tatsachen im Sinn von § 50a Abs. 4 Z 1 müssen bei Erstattung der Meldung glaubhaft gemacht werden. Soweit gemäß § 96a des

Vorgeschlagene Fassung**§ 50a.** (1) und (2) ...

(3) Ein Betroffener ist durch eine Videoüberwachung dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Z 3) verletzt, wenn

1. bis 3. ...

(4) Ein Betroffener ist darüber hinaus durch eine Videoüberwachung ausschließlich dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Z 3) verletzt, wenn sie nicht im Rahmen der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben erfolgt und

1. bis 3. ...

(5) und (6) ...

(7) Mit einer Videoüberwachung gewonnene Daten von Betroffenen dürfen nicht automationsunterstützt mit anderen Bilddaten abgeglichen, nicht zum Zweck der Ermittlung von sensiblen Daten oder Daten gemäß § 18 Abs. 2 Z 2 verwendet und nicht nach sensiblen Daten oder Daten gemäß § 18 Abs. 2 Z 2 als Auswahlkriterium durchsucht werden.

§ 50b. (1) ...

(2) Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen. § 33 Abs. 2 AVG gilt. Eine beabsichtigte längere Aufbewahrungsdauer ist in der Meldung anzuführen und nur dann zulässig, wenn sie aus besonderen, in der Meldung dargelegten Gründen zur Zweckerreichung regelmäßig erforderlich ist.

§ 50c. (1) Videoüberwachungen unterliegen der Meldepflicht gemäß den §§ 17 ff, nicht jedoch der Vorabkontrolle nach § 18 Abs. 2. Bestimmte Tatsachen im Sinn von § 50a Abs. 4 Z 1 müssen bei Erstattung der Meldung glaubhaft gemacht werden. Soweit gemäß § 96a des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 – ArbVG, BGBl. Nr. 22, Betriebsvereinbarungen abzuschließen sind, sind diese im Zuge der Meldung vorzulegen.

Geltende Fassung

Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 – ArbVG, BGBl. Nr. 22, Betriebsvereinbarungen abzuschließen sind, sind diese im Registrierungsverfahren vorzulegen.

(2) Eine Videoüberwachung ist über § 17 Abs. 2 und 3 hinaus von der Meldepflicht ausgenommen

1. in Fällen der Echtzeitüberwachung oder
2. wenn eine Speicherung (Aufzeichnung) nur auf einem analogen Speichermedium erfolgt.

(3)

§ 52. (1) ...

1. bis 4. ...
5. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich Daten gemäß § 48a verschafft.

(2) ...

1. bis 6. ...
7. Daten nach Ablauf der in § 50b Abs. 2 vorgesehene Lösungsfrist nicht löscht.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Echtzeitüberwachung ist von der Meldepflicht ausgenommen.

(3)

§ 52. (1) ...

1. bis 4. ...
5. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich Daten gemäß § 48a verschafft,
6. wer als Auftraggeber einer meldepflichtigen Datenanwendung die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorsätzlich vortäuscht.

(2) ...

1. bis 6. ...
7. Daten nach Ablauf der in § 50b Abs. 2 vorgesehene Lösungsfrist nicht löscht,
8. wer als Auftraggeber eine Videoüberwachung entgegen den Vorgaben des § 50a Abs. 5 betreibt,
9. wer als Auftraggeber die Meldung der Abberufung eines gemeldeten Datenschutzbeauftragten an die Datenschutzkommission unterlässt,
10. wer als Auftraggeber den bestellten und gemeldeten Datenschutzbeauftragten an der Erfüllung seiner Pflichten vorsätzlich hindert,
11. wem als Datenschutzbeauftragten der Verdacht einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften bekannt wird und dennoch vorsätzlich nicht auf die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes hinwirkt oder vorsätzlich den Auftraggeber von dem Verdacht nicht in Kenntnis setzt,
12. wer als Auftraggeber den bestellten und gemeldeten Datenschutzbeauftragten, ohne dass die Voraussetzungen für die

Geltende Fassung

(2a) bis (5) ...

§ 60. (1) bis (6) ...

§ 61. (1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

Erfüllung seiner Pflichten weggefallen sind, während seiner Amtszeit seines Postens enthebt oder in Erfüllung seiner Aufgaben kündigt oder sonst benachteiligt.

(2a) bis (5) ...

§ 60. (1) bis (6) ...

(7) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis und an § 4, § 8 Abs. 4 Z 3, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Z 8 und § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Z 6 und 7, § 17a, § 18 Abs. 2, 3 und 4, § 20 Abs. 1, § 30 Abs 1a, 2a und 4a, § 38 Abs. 3, § 46 Abs. 3a, § 50a Abs. 3, 4 und 7, § 50b Abs. 2, § 50c Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1 Z 5 und 6, § 52 Abs. 2 Z 7 bis 12, § 61 Abs. 9 und 10 treten am 1. xxx 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 4 Z 4 außer Kraft.

§ 61. (1) bis (8) ...

(9) Meldungen von Datenanwendungen, die nach diesem Bundesgesetz in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2012 nicht der Vorabkontrolle unterliegen und die vor dem Inkrafttreten der gemäß § 61 Abs. 8 neu zu erlassenden Verordnung nach § 16 Abs. 3 ordnungsgemäß bei der Datenschutzkommission eingebracht, jedoch noch nicht registriert worden sind, gelten als registriert. Im Datenverarbeitungsregister sind die in dieser Form registrierten Meldungen ersichtlich zu machen.

(10) Anhängige Meldungen, bei denen einem erteilten Verbesserungsauftrag seit mehr als drei Jahren nicht Folge geleistet worden ist, gelten, soweit nicht bereits Abs. 9 Anwendung findet, als zurückgezogen. Anhängige Meldungen von Datenanwendungen, bei denen die Voraussetzungen für die Meldepflicht nachträglich weggefallen sind, unterliegen, soweit nicht bereits Abs. 9 Anwendung findet, keiner Meldepflicht und gelten als zurückgezogen. Anhängige Meldungen von Datenanwendungen, bei denen nur die Voraussetzungen für die Vorabkontrollpflicht nachträglich weggefallen sind, unterliegen, soweit nicht bereits Abs. 9 Anwendung findet, nur mehr der Meldepflicht.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2012)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Datenschutzgesetzes 2000

Das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 17 eingefügt:*

„§ 17a. Datenschutzbeauftragter“

2. *Um die in den Z 4, 5, 8, 9, 11 und 12 des § 4 definierten Begriffe werden An- und Ausführungszeichen gesetzt.*

3. *In § 8 Abs. 4 Z 3 wird nach dem Wort „gewährleistet“ ein Punkt gesetzt. Das nachfolgende Wort „oder“ entfällt.*

4. *§ 8 Abs. 4 Z 4 entfällt.*

5. *§ 10 Abs. 2 letzter Satz lautet:*

„Im Übrigen gilt § 30 Abs. 6 Z 3.“

6. *In § 12 Abs. 3 Z 8 und § 14 Abs. 3 wird jeweils der Klammerausdruck „(§ 19 Abs. 2)“ durch „(§ 19 Abs. 3)“ ersetzt.*

7. *§ 17 Abs. 2 Z 6 lautet:*

„6. einer Standardanwendung entsprechen: Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardanwendungen erklären, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist oder“

8. *Nach § 17 Abs. 2 Z 6 wird die folgende Z 7 eingefügt:*

„7. der Kontrolle eines an die Datenschutzkommission gemeldeten Datenschutzbeauftragten (§ 17a) für die Dauer seiner aufrechten Bestellung unterliegen.“

9. *Nach § 17 wird der folgende § 17a samt Überschrift eingefügt:*

„Datenschutzbeauftragter

§ 17a. (1) Auftraggeber (§ 4 Z 4) können eine natürliche Person für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zum Datenschutzbeauftragten bestellen. Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt. Der Datenschutzbeauftragte darf in Erfüllung seiner Aufgaben nicht gekündigt oder sonst benachteiligt werden.

(2) Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach der Art der verwendeten Daten und dem Umfang und Zweck der Verwendung.

(3) Der Auftraggeber hat umgehend nach der Bestellung den Namen und die beruflichen Kontaktdaten der zum Datenschutzbeauftragten bestellten Person sowie die Dauer der Bestellung der Datenschutzkommission mitzuteilen. Von der Datenschutzkommission ist eine Liste der Auftraggeber, welche Datenschutzbeauftragte bestellt haben, mit den zugehörigen Namen, den beruflichen Kontaktdaten der bestellten Personen und der Dauer der Bestellung im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme zu veröffentlichen und aktuell zu halten.

(4) Der Datenschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes beim Auftraggeber zu überwachen und ein Verzeichnis der Datenanwendungen des Auftraggebers zu führen, in welches betroffene Personen auf Verlangen Einsicht nehmen können, und auf diese Weise sicherzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen durch die Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden. Weiters hat er den Auftraggeber, die Bediensteten oder die Arbeitnehmer und die Personalvertretung oder den Betriebsrat in Belangen des Datenschutzes zu beraten. Betroffene können sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten wenden.

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist vom Auftraggeber über das Vorhaben, neue Datenanwendungen einzusetzen, rechtzeitig zu unterrichten. Wird ihm ein Verdacht einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften bekannt, hat er auf die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes hinzuwirken. Ist ihm dies aus Eigenem nicht möglich, hat er den Auftraggeber von dem Verdacht in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Auftraggeber hat den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er hat jedoch datenschutzbezogene Anregungen entgegenzunehmen und die Ablehnung von Anregungen zu begründen.

(8) Dem Datenschutzbeauftragten sind im ersten Jahr seiner ununterbrochenen Tätigkeit zumindest 40 Stunden und in jedem folgenden Jahr zumindest 20 Stunden an Arbeitszeit zum Erwerb von Fachkenntnissen und zur Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die erforderliche Fort- und Weiterbildung sind vom Auftraggeber zu tragen.

(9) Der Datenschutzbeauftragte unterliegt dem Datengeheimnis (§ 15). Er ist insbesondere zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(10) Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten lässt die Verantwortung des Auftraggebers für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unberührt.“

10. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Meldepflichtige Datenanwendungen, die weder einer Musteranwendung nach § 19 Abs. 3 entsprechen, noch innere Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften noch die Verwendung von Daten im Katastrophenfall für die in § 48a Abs. 1 genannten Zwecke betreffen, dürfen, wenn sie

1. sensible Daten enthalten oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung, seiner wirtschaftlichen Lage oder seines Verhaltens zu bewerten,

erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission nach den näheren Bestimmungen des § 20 aufgenommen werden.“

11. Nach § 18 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) Auf Datenanwendungen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen vorgenommen werden, sowie auf Datenanwendungen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen, welche die Art der Verarbeitung festlegen und geeignete Garantien vorsehen und im Zuge der Ausarbeitung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung an die Datenschutzkommission übermittelt und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, findet Abs. 2, soweit der Stellungnahme entsprochen wird, keine Anwendung. Gleiches gilt bei einer Übermittlung von Gesetzen oder Verordnungen im Zuge der Ausarbeitung an die Datenschutzkommission ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese

Bestimmung, wenn die Datenschutzkommission aus eigenem im Hinblick auf Abs. 2 Stellung nimmt und dieser Stellungnahme entsprochen wird.

(4) Die Datenschutzkommission hat eine Liste der in Gesetzen oder Verordnungen geregelten und nach Abs. 3 von der Vorabkontrolle ausgenommenen Datenanwendungen zu führen und im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme zu veröffentlichen und aktuell zu halten.“

12. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20. (1) Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 erfüllen, sind nur automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Ist demnach die Meldung nicht fehlerhaft, so ist sie sofort zu registrieren.“

13. Nach § 30 Abs. 1 wird der folgende Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Datenschutzbeauftragte kann sich wegen des Verdachts der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch den Auftraggeber mit einer Eingabe an die Datenschutzkommission wenden, nachdem er den Auftraggeber von dem Verdacht schriftlich in Kenntnis gesetzt hat, dieser jedoch in angemessener Frist keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung des vermuteten rechtswidrigen Zustandes getroffen hat.“

14. § 30 Abs. 2a lautet:

„(2a) Sofern sich eine zulässige Eingabe nach Abs. 1 oder Abs. 1a oder ein begründeter Verdacht nach Abs. 2 auf eine meldepflichtige Datenanwendung (Datei) bezieht, kann die Datenschutzkommission die Erfüllung der Meldepflicht überprüfen und erforderlichenfalls nach den §§ 22 und 22a vorgehen.“

15. Nach § 30 Abs. 4 wird der folgende Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Auf Ersuchen der Datenschutzkommission sind die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landespolizeidirektionen verpflichtet, die Befugnisse nach Abs. 4 für die Datenschutzkommission wahrzunehmen.“

16. § 38 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Datenschutzkommission ist vor Erlassung von Gesetzen, die wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, sowie von Verordnungen, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehen oder sonstige wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, anzuhören.“

17. In § 46 Abs. 3a entfällt die Wortfolge „oder einem sonst darüber Verfügungsbefugten“.

18. In den Einleitungssätzen des § 50a Abs. 3 und 4 wird jeweils der Klammersausdruck „(§ 7 Abs. 2 Z 3)“ durch den Klammersausdruck „(§ 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Z 3)“ ersetzt.

19. § 50a Abs. 7 lautet:

„(7) Mit einer Videoüberwachung gewonnene Daten von Betroffenen dürfen nicht automationsunterstützt mit anderen Bilddaten abgeglichen, nicht zum Zweck der Ermittlung von sensiblen Daten oder Daten gemäß § 18 Abs. 2 Z 2 verwendet und nicht nach sensiblen Daten oder Daten gemäß § 18 Abs. 2 Z 2 als Auswahlkriterium durchsucht werden.“

20. § 50b Abs. 2 lautet:

„(2) Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs. 6 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen. § 33 Abs. 2 AVG gilt. Eine beabsichtigte längere Aufbewahrungsdauer ist in der Meldung anzuführen und nur dann zulässig, wenn sie aus besonderen, in der Meldung dargelegten Gründen zur Zweckerreichung regelmäßig erforderlich ist.“

21. § 50c Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 50c. (1) Videoüberwachungen unterliegen der Meldepflicht gemäß den §§ 17 ff, nicht jedoch der Vorabkontrolle nach § 18 Abs. 2. Bestimmte Tatsachen im Sinn von § 50a Abs. 4 Z 1 müssen bei Erstattung der Meldung glaubhaft gemacht werden. Soweit gemäß § 96a des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 – ArbVG, BGBl. Nr. 22, Betriebsvereinbarungen abzuschließen sind, sind diese im Zuge der Meldung vorzulegen.

(2) Die Echtzeitüberwachung ist von der Meldepflicht ausgenommen.“

22. In § 52 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

23. Nach § 52 Abs. 1 Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. wer als Auftraggeber einer meldepflichtigen Datenanwendung die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorsätzlich vortäuscht.“

24. In § 52 Abs. 2 Z 7 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

25. Nach § 52 Abs. 2 Z 7 werden folgende Z 8, 9, 10, 11 und 12 angefügt:

- „8. wer als Auftraggeber eine Videoüberwachung entgegen den Vorgaben des § 50a Abs. 5 betreibt,
- 9. wer als Auftraggeber die Meldung der Abberufung eines gemeldeten Datenschutzbeauftragten an die Datenschutzkommission unterlässt,
- 10. wer als Auftraggeber den bestellten und gemeldeten Datenschutzbeauftragten an der Erfüllung seiner Pflichten vorsätzlich hindert,
- 11. wem als Datenschutzbeauftragten der Verdacht einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften bekannt wird und dennoch vorsätzlich nicht auf die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes hinwirkt oder vorsätzlich den Auftraggeber von dem Verdacht nicht in Kenntnis setzt,
- 12. wer als Auftraggeber den bestellten und gemeldeten Datenschutzbeauftragten, ohne dass die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten weggefallen sind, während seiner Amtszeit seines Postens enthebt oder in Erfüllung seiner Aufgaben kündigt oder sonst benachteiligt.“

26. Nach § 60 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis und an § 4, § 8 Abs. 4 Z 3, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 Z 8 und § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Z 6 und 7, § 17a, § 18 Abs. 2, 3 und 4, § 20 Abs. 1, § 30 Abs 1a, 2a und 4a, § 38 Abs. 3, § 46 Abs. 3a, § 50a Abs. 3, 4 und 7, § 50b Abs. 2, § 50c Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 1 Z 5 und 6, § 52 Abs. 2 Z 7 bis 12, § 61 Abs. 9 und 10 treten am 1. xxx 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 4 Z 4 außer Kraft.“

27. Nach § 61 Abs. 8 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Meldungen von Datenanwendungen, die nach diesem Bundesgesetz in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2012 nicht der Vorabkontrolle unterliegen und die vor dem Inkrafttreten der gemäß § 61 Abs. 8 neu zu erlassenden Verordnung nach § 16 Abs. 3 ordnungsgemäß bei der Datenschutzkommission eingebracht, jedoch noch nicht registriert worden sind, gelten als registriert. Im Datenverarbeitungsregister sind die in dieser Form registrierten Meldungen ersichtlich zu machen.

(10) Anhängige Meldungen, bei denen einem erteilten Verbesserungsauftrag seit mehr als drei Jahren nicht Folge geleistet worden ist, gelten, soweit nicht bereits Abs. 9 Anwendung findet, als zurückgezogen. Anhängige Meldungen von Datenanwendungen, bei denen die Voraussetzungen für die Meldepflicht nachträglich weggefallen sind, unterliegen, soweit nicht bereits Abs. 9 Anwendung findet, keiner Meldepflicht und gelten als zurückgezogen. Anhängige Meldungen von Datenanwendungen, bei denen nur die Voraussetzungen für die Vorabkontrollpflicht nachträglich weggefallen sind, unterliegen, soweit nicht bereits Abs. 9 Anwendung findet, nur mehr der Meldepflicht.“

Vorblatt

Problem:

Die Verfahrensdauer bei der Meldung von Datenanwendungen an das bei der Datenschutzkommission eingerichtete Datenverarbeitungsregister ist im Durchschnitt zu lang.

Bei Meldungen von Datenanwendungen, die der Vorabkontrolle unterliegen, wie insbesondere der Meldung von Videoüberwachungen, welche erst nach der Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden dürfen, führt die lange Verfahrensdauer zu erheblichen Verwaltungskosten für Unternehmen und erhöhtem finanziellen Aufwand für Gebietskörperschaften als Auftraggeber.

Inhalt/Problemlösung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf

- sieht auf freiwilliger Basis die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sowohl für den privaten als auch den öffentlichen Sektor vor;

- schlägt einen Entfall der Meldepflicht von Datenanwendungen für die Dauer der aufrechten Bestellung eines gemeldeten Datenschutzbeauftragten vor;

- enthält im Sinne einer Deregulierung des Registrierungsverfahrens eine Beschränkung der Vorabkontrolle auf sensible Daten und Daten zur Bewertung einer Person;

- schlägt den Entfall der Vorabkontrollpflicht für Videoüberwachungen und Informationsverbundsysteme sowie für die Verwendung strafrechtlich relevanter Daten vor;

- sieht für in Gesetzen und Verordnungen geregelte Datenanwendungen sowie bei Verwendung von Daten mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen Möglichkeiten zur Ausnahme von der Vorabkontrolle vor;

- ermöglicht die Schaffung von vereinfachten Standardanwendungen;

- schlägt Regelungen zur Erledigung von Altverfahren vor.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

- Finanzielle Auswirkungen:

Insbesondere aufgrund der Verminderung der Anzahl der Meldungen von Datenanwendungen durch die Einführung eines Datenschutzbeauftragten und des Entfalls der Vorabkontrollpflicht für Videoüberwachungen sowie für die Verwendung von Daten mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen und der Möglichkeit der Vorabkontrolle von in Gesetzen und Verordnungen geregelten Datenanwendungen durch die Datenschutzkommission ist mit erheblichen Entlastungen im bei der Datenschutzkommission eingerichteten Datenverarbeitungsregister zu rechnen.

Durch die Erhöhung der Anzahl der Fälle der nur meldepflichtigen Datenanwendungen ist bis zur Einführung der automatisierten Registrierung von Meldungen mit einer unwesentlichen Erhöhung des Aufwandes im bei der Datenschutzkommission eingerichteten Datenverarbeitungsregister zu rechnen.

Die Einführung eines an die Datenschutzkommission zu meldenden Datenschutzbeauftragten und die Möglichkeit der Vorabkontrolle von in Gesetzen und Verordnungen geregelten Datenanwendungen durch die Datenschutzkommission führen zu einer unwesentlichen Erhöhung des Aufwandes bei der Datenschutzkommission.

Aufgrund der dargestellten Maßnahmen kann nach einer Evaluierung voraussichtlich die Möglichkeit der Einsparung von einer Planstelle der Wertigkeit A2/v2 im Bereich des Datenverarbeitungsregisters und damit bei der vom Bund auszustattenden Datenschutzkommission bestehen.

Bei den anderen Gebietskörperschaften ist durch die Reduktion der Fälle der vorabkontrollpflichtigen Datenanwendungen und der Einführung des Datenschutzbeauftragten mit Entlastungen in nicht bezifferbarem Ausmaß zu rechnen.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- - Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Der Entfall der Meldepflicht von Datenanwendungen für die Dauer der aufrechten Bestellung eines gemeldeten Datenschutzbeauftragten sowie neue Informationsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Unterrichtung und Bestellung des Datenschutzbeauftragten führen insgesamt zu einer Verminderung der Verwaltungskosten für Unternehmen um rd. 220 000 Euro pro Jahr.

Es sind keine neuen Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen bewegen sich innerhalb des durch die Richtlinie 95/46/EG vorgegebenen Umsetzungsrahmens.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das DSG 2000 ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Jänner 2000 siebenmal novelliert worden, wobei nur die DSG-Nov 2010 umfassende Änderungen im DSG 2000, so etwa im Bereich des Registrierungsverfahrens und der Videoüberwachungen, vorgenommen hat. Diese Änderungen im Registrierungsverfahren sind zwar bereits in Kraft getreten, jedoch bis zum Erlassen einer neuen Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 (Datenverarbeitungsregister-Verordnung) nicht anwendbar. Diese Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 ist gemäß § 61 Abs. 8 DSG 2000 bis zum 1. September 2012 neu zu erlassen.

Während die DSG-Nov 2010 den Schwerpunkt der Entlastungen, etwa durch eine automatisierte Registrierung von Meldungen, auf die nur meldepflichtigen Datenanwendungen gelegt hat, sollen nun ergänzend dazu weitere Entlastungen des Datenverarbeitungsregisters zur Beschleunigung des Registrierungsverfahrens vorgenommen werden. Dabei sollen die Möglichkeiten der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG zur Deregulierung des Registrierungsverfahrens genutzt und gleichzeitig Länderforderungen im Rahmen des Deregulierungsprozesses zum Bundesrecht (Teilbereich Datenschutz) umgesetzt werden.

Derartige Möglichkeiten zur Entlastung des Datenverarbeitungsregisters werden dabei im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG insbesondere in folgenden Maßnahmen gesehen:

- Einführung eines Datenschutzbeauftragten auf freiwilliger Basis sowie damit verbundener Entfall der Meldepflicht;
- Beschränkung der Vorabkontrolle auf die Verwendung sensibler Daten und auf Datenanwendungen zur (Risiko-)Bewertung einer Person;
- Entfall der Vorabkontrolle für in rechtsetzenden Maßnahmen geregelte Datenanwendungen nach vorausgehender Anhörung und Stellungnahme der Datenschutzkommission;
- Entfall der Vorabkontrolle bei datenschutzkonformer Einwilligung des Betroffenen;
- **Entfall der Vorabkontrolle für Videoüberwachungen gemäß § 50a DSG 2000 sowie für Informationsverbundsysteme und für die Verwendung von strafrechtlich relevanten Daten;**
- Schaffung einer Regelung zur Registrierung von vor dem Inkrafttreten der nach § 61 Abs. 8 DSG 2000 neu zu erlassenden Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 eingebrachten Meldungen.

In diesem Sinne soll in der vorliegenden Novelle eine Reduktion der Fälle der Vorabkontrolle durch ein zusammenhängendes System an Maßnahmen erfolgen. So sollen strafrechtlich relevante Daten nicht mehr der Vorabkontrolle, sondern nur mehr der Meldepflicht unterliegen. Gleiches soll für Informationsverbundsysteme gelten. Hingegen soll die Vorabkontrolle für sensible Daten aufrecht erhalten werden. Statt der Vorabkontrolle für Datenanwendungen zur Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen soll generell auf die Bewertung von Personen abgestellt werden. Eine weitere Entlastung des Datenverarbeitungsregisters und der Auftraggeber soll durch den Entfall der Vorabkontrolle für Videoüberwachungen eintreten.

Zusätzlich dazu soll mit der Einführung eines Datenschutzbeauftragten auf freiwilliger Basis für den privaten und den öffentlichen Sektor die Möglichkeit einer generellen Meldefreistellung von Datenanwendungen für die Dauer der aufrechten Bestellung des Datenschutzbeauftragten geschaffen werden. Die vorliegende Novelle orientiert sich bei der Ausgestaltung des Datenschutzbeauftragten in Detailaspekten an dem am 25. Jänner 2012 vorgestellten Entwurf der Europäischen Kommission zum europäischen Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert. Kern dieses neuen Rechtsrahmens ist der Vorschlag für eine EU-Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), welcher vor allem auch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorsieht.

Weiters soll durch eine Vereinfachung für die Schaffung von Standardanwendungen in Hinkunft eine weitere Möglichkeit zur raschen Entlastung des Datenverarbeitungsregisters sowie von Auftraggebern meldepflichtiger Datenanwendungen geschaffen werden. Daneben sollen auch Altverfahren im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben rascher erledigt werden.

Im Übrigen enthält der vorgeschlagene Entwurf noch diverse Fehlerbereinigungen im DSG 2000, so etwa hinsichtlich fehlerhafter Verweise, die im Rahmen einer Novellierung des DSG 2000 korrigiert werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

- Auswirkungen auf den Stellenplan des Bundes:

Aufgrund der Reduktion der Fälle der Vorabkontrolle ist mit Entlastungen bei der vom Bund auszustattenden Datenschutzkommission im Bereich des Datenverarbeitungsregisters zu rechnen. Weiters ist auch beim Bund als Auftraggeber von Datenanwendungen mit Einsparungen durch die Reduktion der Fälle der Vorabkontrolle sowie durch den freiwillig zu bestellenden Datenschutzbeauftragten zu rechnen.

Aus dem erst kürzlich veröffentlichten Datenschutzbericht der Datenschutzkommission für die Jahre 2010/2011 kann abgeleitet werden, dass im Jahresdurchschnitt rd. 9 700 Meldungen von Datenanwendungen eingebracht werden. Davon unterliegt rund die Hälfte der Vorabkontrolle.

Es wird davon ausgegangen, dass rd. 100 Auftraggeber des privaten Bereichs und rd. 50 Auftraggeber des öffentlichen Bereichs einen Datenschutzbeauftragten bestellen werden, womit rd. 600 Meldungen, davon rd. 300 nur meldepflichtige und rd. 300 vorabkontrollpflichtige Meldungen von Datenanwendungen pro Jahr gänzlich entfallen.

Weiters wird erwartet, dass rd. 800 vorabkontrollpflichtige Videoüberwachungen nur mehr meldepflichtig sein werden. Eine geringfügige, nicht konkret bezifferbare Erhöhung der Anzahl der bloß meldepflichtigen Videoüberwachungen ergibt sich weiters aus der vorgesehenen Meldepflicht für analoge Videoüberwachungen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen verringert sich die Anzahl an vorabkontrollpflichtigen Datenanwendungen von rd. 4 850 Meldungen um insgesamt rd. 1 600 (durch den Wegfall der Vorabkontrolle für strafrechtlich relevante Daten sowie bei ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen, für rechtsetzende Maßnahmen nach vorausgehender Anhörung und Stellungnahme der Datenschutzkommission, für Videoüberwachungen sowie bei Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten) auf rd. 3 250 Meldungen pro Jahr. Gleichzeitig erhöht sich die Zahl der nur meldepflichtigen Datenanwendungen von rd. 4 850 Meldungen um rd. 1 000 auf insgesamt rd. 5 850 Meldungen pro Jahr. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nur meldepflichtige Datenanwendungen mit dem Inkrafttreten der nach § 61 Abs. 8 DSG 2000 neu zu erlassenden Datenverarbeitungsregister-Verordnung (DVRV 2012) in Hinkunft im Rahmen der automatisierten Registrierung nur mehr auf Plausibilität geprüft werden und damit der Aufwand der Prüfung von nur meldepflichtigen Datenanwendungen für das Datenverarbeitungsregister ab diesem Zeitpunkt deutlich vermindert wird.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Erledigung von Altverfahren ist zudem mit Inkrafttreten der vorliegenden Novelle mit einer umgehenden Erledigung von rd. 10 000 der rd. 16 000 anhängigen Meldungen zu rechnen. In weiterer Folge wird damit gerechnet, dass rd. 250 Registrierungsverfahren, hinter denen zum überwiegenden Teil keine aktiven Datenanwendungen mehr stehen, pro Jahr durch diese Regelung im Rahmen einer gesetzlich vorgesehenen Zurückziehung erledigt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen können nach Evaluierung der Entlastungen zur Einsparung von einer Planstelle der Wertigkeit A2/v2 im Bereich des Datenverarbeitungsregisters und damit bei der vom Bund auszustattenden Datenschutzkommission führen.

Entsprechend der bisherigen Praxis soll die Datenschutzkommission die Möglichkeit haben, die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landespolizeidirektionen heranziehen zu können. Daher ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen in den finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Eine nicht bezifferbare Entlastung der Gebietskörperschaften als Auftraggeber von Datenanwendungen ist durch die Reduktion der Fälle der Vorabkontrolle und durch den freiwillig zu bestellenden Datenschutzbeauftragten zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die freiwillige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten kann für Unternehmen mit einer Vielzahl an Datenanwendungen oder mit komplexen Datenanwendungen zu erheblichen Entlastungen führen und verursacht demgegenüber nur unwesentliche Verwaltungskosten durch die einfache Meldung der Bestellung des Datenschutzbeauftragten an die Datenschutzkommission. Eine weitere erhebliche Verminderung der Verwaltungskosten ist durch den Entfall der Vorabkontrolle, insbesondere für Videoüberwachungen, bei der Verwendung von Daten mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen

und bei der Vorabkontrolle von in Gesetzen und Verordnungen geregelten Datenanwendungen, zu erwarten. Durch die Entlastung des Datenverarbeitungsregisters ist zu erwarten, dass auch jene übrigen Datenanwendungen von Unternehmen, die weiterhin vorabkontrollpflichtig sind, bedeutend schneller aufgenommen werden können.

Insgesamt wurde bei der Basiserhebung 2006/2007 von rd. 2 325 einfachen Meldungen und 667 komplexen Meldung von Unternehmen pro Jahr ausgegangen. Nach dem erst kürzlich veröffentlichten Datenschutzbericht der Datenschutzkommission für die Jahre 2010/2011 sind nunmehr im Jahr 2010 insgesamt 7 569 und im Jahr 2011 insgesamt 11 866 Meldungen von Datenanwendungen eingegangen. Durchschnittlich ist sohin von rd. 9 700 Meldungen von Datenanwendungen pro Jahr auszugehen, wozu angenommen wird, dass in etwa die Hälfte, sohin rd. 4 850 auf Unternehmen entfällt. Angenommen wird, dass das Verhältnis zwischen einfachen und komplexen Meldungen gleichbleibt, sohin wird von rd. 1 080 komplexen und rd. 3 770 einfachen Meldungen ausgegangen.

Durch die freiwillige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch rd. 100 Unternehmen ist mit einer Reduktion von 200 einfachen Meldungen und 100 komplexen Meldungen von Datenanwendungen von Unternehmen zu rechnen, welche dann nicht mehr meldepflichtig sind.

Sohin ist von einer Reduktion von rd. 3 770 auf rd. 3 570 bei einfachen Meldungen und von rd. 1 080 auf rd. 980 bei komplexen Meldungen und damit mit einer Verminderung der Verwaltungskosten für Unternehmen in der Höhe von rd. 250 000 Euro zu rechnen.

Demgegenüber stehen die Kosten für die Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten von neuen Datenanwendungen im Unternehmen in der Höhe von 32 000 Euro (größte unter der Bagatellgrenze liegende, neue Informationsverpflichtung). Die bloße Meldung der freiwilligen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten an die Datenschutzkommission verursacht dagegen nur unter der Bagatellgrenze liegende Aufwendungen für Unternehmen.

Insgesamt ist daher durch die vorliegende Novelle mit einer Verminderung der Verwaltungskosten für Unternehmen in der Höhe von rd. 220 000 Euro zu rechnen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass analoge Videoüberwachungen zwar – im Wege der Aufhebung einer nicht mehr gerechtfertigt erscheinenden Ausnahme von der Meldepflicht – nunmehr meldepflichtig sein sollen. Jedoch werden aufgrund der fortschreitenden technischen bzw. digitalen Entwicklung keine Auswirkungen mehr auf die Praxis erwartet.

- Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürger/innen:

Nachdem die Videoüberwachung von bebauten Privatgrundstücken (samt Hauseingang und Garage) aufgrund der Standardanwendung SA032 der Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004, im vorgegebenen Umfang nicht gemeldet werden muss, ist pro Jahr nur mehr mit rd. 80 Meldungen von Bürgern zu rechnen. Diese Meldungen betreffen zudem zum überwiegenden Teil nicht vorabkontrollpflichtige Datenanwendungen. Da Bürger zudem für die Kontrolle ihrer Datenanwendungen auch keinen Datenschutzbeauftragten anstellen werden, ist durch die vorliegende Novelle nicht mit Entlastungen für Bürger zu rechnen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf § 2 Abs. 1 DSGVO 2000.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses wird durch die Aufnahme eines Datenschutzbeauftragten ins DSGVO 2000 erforderlich.

Zu Z 2 (§ 4):

Mit der DSGVO-Nov 2010 wurden Änderungen an diversen Begriffsbestimmungen in § 4 vorgenommen. Um eine Einheitlichkeit dieser geänderten Begriffsbestimmungen in formeller Hinsicht mit den schon zuvor in § 4 definierten Begriffen zu erreichen, sollen die mit der DSGVO-Nov 2010 geänderten Begriffe ebenfalls in Anführungszeichen gesetzt werden.

Zu den Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 3 und 4):

§ 8 Abs. 4 zählt in den Z 1 bis 4 jene Voraussetzungen auf, unter denen die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch

über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 – nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verstößt.

Nach dem mit der DSGVO-Nov 2010 ins DSGVO 2000 eingefügten § 8 Abs. 4 Z 4 wird auch dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verstoßen, wenn die Datenweitergabe zum Zweck der Erstattung einer Anzeige an eine zur Verfolgung der angezeigten strafbaren Handlungen (Unterlassungen) zuständige Behörde erfolgt.

In der Praxis zeigten sich bei dieser Bestimmung Auslegungsprobleme. Insbesondere ließ der äußerst weit gefasste Wortlaut von § 8 Abs. 4 Z 4 DSGVO 2000 auch die Interpretation zu, dass die Verwendungen von strafrechtlich relevanten Daten zur Anzeige an die zuständige Behörde selbst dann generell zulässig wäre, wenn die Anzeige selbst nicht in die Zuständigkeit der anzeigenden Behörde fällt. Eine derartige Interpretation des § 8 Abs. 4 Z 4 DSGVO 2000 würde jedoch zu einer nicht gewollten Erweiterung der Verwendung von strafrechtlich relevanten Daten durch unzuständige Behörden führen.

Hinsichtlich der Datenverwendung durch zuständige Behörden ist jedoch fraglich, ob eine explizite Regelung im DSGVO 2000 überhaupt benötigt wird. Nachdem eine Verwendung strafrechtlich relevanter Daten schon aufgrund von § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 DSGVO 2000 dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen verstößt, wenn sie aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung erfolgt oder für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt, ist eine (weitere) Regelungen zur Verwendung von strafrechtlich relevanten Daten zur Anzeigelegung durch zuständige Behörden nicht erforderlich. Aus diesem Grund – und um eine zu weite Auslegung hintanzuhalten – soll § 8 Abs. 4 Z 4 DSGVO 2000 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 2):

In § 10 Abs. 2 DSGVO 2000 soll ein fehlerhafter Verweis richtig gestellt werden.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 3 Z 8, § 14 Abs. 3):

Hier soll bloß die Anpassung von Verweisen an eine durch die DSGVO-Nov 2010 vorgenommene Ummummerierung von Absätzen vorgenommen werden.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 2 Z 6):

Der Vorschlag der EU-Kommission vom 25. Jänner 2012 für eine Datenschutz-Grundverordnung sieht einen Entfall der allgemeinen Meldepflicht von Datenanwendungen vor. Jene Datenanwendungen, die derzeit in Standardanwendungen ausdrücklich meldefrei gestellt werden, würden nach diesem Vorschlag daher ohnedies meldefrei sein.

In Anbetracht dieser neuen Entwicklungen – und insbesondere auch im Hinblick auf die Arbeitsüberlastung des Datenverarbeitungsregisters – erscheint es daher zulässig, dass Standardanwendungen in der StMV 2004 in Hinkunft in vereinfachter Form ausgestaltet werden können. Damit soll ermöglicht werden, in relativ kurzer Zeit neue Datenverarbeitungen in Standardanwendungen aufzunehmen, um damit das Datenverarbeitungsregister und Auftraggeber rasch entlasten zu können.

Zu Z 8 (§ 17 Abs. 2 Z 7):

Bei Bestellung und Meldung eines Datenschutzbeauftragten soll für den Auftraggeber einer sonst meldepflichtigen Datenanwendung die Meldepflicht gänzlich entfallen. Davon umfasst sollen auch solche Datenanwendungen sein, die sonst der Vorabkontrolle nach § 18 Abs. 2 DSGVO 2000 unterliegen würden.

Der Entfall der Meldepflicht soll auch nur für den Zeitraum gelten, in welchem tatsächlich ein Datenschutzbeauftragter aufrecht bestellt und gemeldet wurde. Wenn ein Datenschutzbeauftragter zwar (intern) bestellt, jedoch nicht an die Datenschutzkommission gemeldet wurde, soll die Meldepflicht des Auftraggebers weiterhin aufrecht bleiben.

In jenen Fällen, in welchen ein Datenschutzbeauftragter nicht wiederbestellt oder vorzeitig abberufen wird und in der Folge auch kein neuer Datenschutzbeauftragter bestellt und gemeldet wird, soll die Meldeverpflichtung ab diesem Zeitpunkt im vollen Umfang wieder aufleben.

Zu Z 9 (§ 17a):

Art. 20 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG regelt in Abs. 1 hinsichtlich der Vorabkontrolle, dass die Mitgliedstaaten festlegen, welche Verarbeitungen spezifische Risiken für die Rechte und Freiheiten der Personen beinhalten können, und Sorge dafür tragen, dass diese Verarbeitungen vor ihrem Beginn geprüft werden. Solche Vorabprüfungen nimmt gemäß Abs. 2 die Kontrollstelle nach Empfang der Meldung des

für die Verarbeitung Verantwortlichen vor, oder sie erfolgen durch den Datenschutzbeauftragten, der im Zweifelsfall die Kontrollstelle konsultieren muss.

Im DSG 2000 wurde bislang nur die Vorabkontrolle durch die Kontrollstelle nach § 18 Abs. 2 umgesetzt, nicht jedoch die weitere Möglichkeit einer Vorabkontrolle durch einen Datenschutzbeauftragten eingerichtet. Andere Mitgliedstaaten, wie etwa die Niederlande, Schweden, Luxemburg, Frankreich sowie Deutschland haben Datenschutzbeauftragte hingegen bereits auf nationaler Ebene verankert. Beispielhaft wird hierzu auf § 4f BDSG hingewiesen, wonach öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, einen Beauftragten für den Datenschutz bestellen müssen. Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Diese Pflicht gilt nicht für nicht-öffentliche Stellen, die in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Aufgrund von § 4d Abs. 2 BDSG entfällt die Meldepflicht, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat.

Zur Entlastung des Datenverarbeitungsregisters soll daher ein Datenschutzbeauftragter auch ins DSG 2000 aufgenommen werden. Hierbei ist vorweg anzumerken, dass Art. 20 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG nicht festlegt, welche Auftraggeber (öffentlicher oder privater Sektor) einen Datenschutzbeauftragten bestellen können oder ob der Datenschutzbeauftragte vom Auftraggeber verpflichtend oder freiwillig bestellt werden soll. Die Mitgliedstaaten können daher die Details der Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten in den nationalen Rechtsordnungen selbst festlegen.

Im Entwurf einer DSG-Nov 2008 (182/ME 23. GP) war bereits die Einrichtung eines für Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern verpflichtenden betrieblichen Datenschutzbeauftragten – bei gleichzeitiger Beibehaltung der Meldepflicht von Datenanwendungen an das Datenverarbeitungsregister – vorgesehen, welcher im Hinblick auf den Kündigungs- und Entlassungsschutz einer Sicherheitsfachkraft (§ 73 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Innenschutzgesetzes – ASchG, BGBl Nr. 450/1994) gleichgestellt werden sollte. Die Einführung eines derart ausgestalteten verpflichtenden Datenschutzbeauftragten wurde im Begutachtungsverfahren zum Entwurf der DSG-Nov 2008 zum Teil vehement abgelehnt. In der Folge wurde auf der Grundlage des Entwurfes der DSG-Nov 2008 zwar die DSG-Nov 2010 erlassen, dies jedoch ohne eine Regelung zur Einführung eines Datenschutzbeauftragten.

Der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission für eine Datenschutz-Grundverordnung sieht in Art. 35 ff nun die verpflichtete Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vor, wenn

- a) die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt, oder
- b) die Bearbeitung durch ein Unternehmen erfolgt, das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, oder
- c) die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.

Weiters sieht die vorgeschlagene Datenschutz-Grundverordnung vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren benennt. Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt. Der Datenschutzbeauftragte muss das erforderliche Fachwissen besitzen. Der Grad des erforderlichen Fachwissens richtet sich dabei insbesondere nach der Art der durchgeführten Datenverarbeitung und des erforderlichen Schutzes für die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter verarbeiteten personenbezogenen Daten. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter teilt zudem der Aufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit und stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird, der Datenschutzbeauftragte seinen Pflichten und Aufgaben unabhängig nachkommen kann und keine Anweisungen bezüglich der Ausübung seiner Tätigkeit erhält. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der Leitung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters. Weiters unterstützt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und stellt Personal, Räumlichkeiten, Ausrüstung und alle sonstigen Ressourcen, die für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung. Zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten gehören nach Art. 37 des Vorschlages zur Datenschutz-Grundverordnung insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Beratung, aber auch die Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Verordnung, und die Tätigkeit als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde.

In Anlehnung an diesen aktuellen Vorschlag der EU-Kommission soll nun auch im DSG 2000 ein Datenschutzbeauftragter vorgesehen werden, welcher Ansätze des vorgeschlagenen Modells der EU-Kommission übernehmen soll, jedoch im Rahmen der Vorgaben der bis zur Erlassung des neuen Rechtsrahmens weiterhin geltenden Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG für jene Auftraggeber, die einen Datenschutzbeauftragten bestellen, den Vorteil bringen soll, dass in der Folge die Meldepflicht (und damit auch die Vorabkontrolle für davon umfassten Datenanwendungen) entfällt.

Im Gegensatz zu dem im Entwurf der DSG-Nov 2008 vorgesehenen Modell soll der Datenschutzbeauftragte für den öffentlichen und den privaten Sektor nicht zwingend, sondern nur freiwillig, dafür jedoch für eine Dauer von mindestens drei Jahren bestellt werden können. Damit ist auch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für Behörden möglich und führt zum Entfall der Meldepflicht. Ein (vorzeitiges) Entheben des Datenschutzbeauftragten von seiner Funktion soll nur dann möglich sein, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt. Dieses Modell orientiert sich – mit Ausnahme der bloß freiwilligen Bestellung – an jenem der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung und steht in engem Konnex mit der Anforderung an den Datenschutzbeauftragten, dass dieser die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen muss. Weiters soll er in Erfüllung seiner Aufgaben nicht gekündigt oder sonst benachteiligt werden dürfen.

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten soll auch nach außen hin – insbesondere für den Betroffenen – erkennbar sein. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber umgehend nach der Bestellung den Namen und die beruflichen Kontaktdaten der zum Datenschutzbeauftragten bestellten Person sowie die Dauer der Bestellung der Datenschutzkommission mitzuteilen. Die Datenschutzkommission hat eine Liste der Auftraggeber und der Datenschutzbeauftragten auf einer Internetseite (sinnvoller Weise auf der Website der Datenschutzkommission) zu veröffentlichen, damit jedermann darin Einsicht nehmen kann. Nicht schon mit der Bestellung (als internem Akt), sondern erst mit der nachfolgenden Meldung der Bestellung an die Datenschutzkommission soll die Meldepflicht der Datenanwendung nach § 17 DSG 2000 entfallen. Im Übrigen soll die Datenschutzkommission jedoch keine inhaltliche Kontrolle dahingehend vornehmen, ob etwa die Bestellung zulässig war oder der Datenschutzbeauftragte die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Mängel bei der Bestellung sollen daher allein vom bestellenden Auftraggeber selbst zu vertreten sein.

§ 17a Abs. 4 soll die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten festlegen. Diese sollen einerseits in der Überwachung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in der Behörde oder dem Unternehmen und andererseits in der Beratung in Bezug auf den betrieblichen Datenschutz bestehen.

Wenn dem Datenschutzbeauftragten ein Verdacht einer Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften bekannt wird, hat er auf die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes hinzuwirken, oder wenn ihm das nicht möglich ist, den Auftraggeber von dem Verdacht in Kenntnis zu setzen. Unterlässt der Datenschutzbeauftragte die Wahrnehmung dieser Pflichten, kann er sich dadurch strafbar machen. Im Übrigen hat der Auftraggeber den Datenschutzbeauftragten bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und ihm entsprechend Zeit für Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Datenschutzes zuzugestehen.

Auch soll klargestellt werden, dass der Datenschutzbeauftragte natürlich dem Datengeheimnis (§ 15) unterliegt, dies insbesondere auch im Hinblick auf ein allfälliges Ausscheiden aus der Organisation des Auftraggebers nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitiger Enthebung von seinem Amt.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung nach außen hin soll jedoch weiterhin der Auftraggeber tragen, um ein komplettes Überwälzen der Verantwortung für allfällige Datenschutzverletzungen auf den Datenschutzbeauftragten hintanzuhalten.

Zu den Z 10 und 11 (§ 18 Abs. 2, 3 und 4):

Art. 20 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG regelt in Abs. 1 hinsichtlich der Vorabkontrolle, dass die Mitgliedstaaten festlegen, welche Verarbeitungen spezifische Risiken für die Rechte und Freiheiten der Personen beinhalten können, und dafür Sorge tragen, dass diese Verarbeitungen vor ihrem Beginn geprüft werden. Die Richtlinie lässt jedoch weitgehend offen, was unter solchen „spezifischen Risiken“ zu verstehen ist.

Anstatt, wie in § 18 Abs. 2 DSG 2000 derzeit geregelt ist, auf sensible und strafrechtlich relevante Daten, Auskunftserteilungen über die Kreditwürdigkeit oder Informationsverbundsysteme abzustellen, erscheint eine Beschränkung bloß auf die Verwendung sensibler Daten im Rahmen der Auslegung des Art. 20 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG unionsrechtlich zulässig. Insbesondere erscheint es im Hinblick auf diese spezifischen Risiken für den Betroffenen iSd des Art. 20 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG nicht zwingend erforderlich, für strafrechtlich relevante Daten oder allgemein für Informationsverbundsysteme eine Vorabkontrolle vorzusehen. Wenngleich durch die Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG nicht explizit

vorgegeben, erscheint es hinsichtlich des spezifischen Risikos für den Betroffenen hingegen erforderlich, Datenanwendungen, die zur Bewertung einer Person herangezogen werden, auch (weiterhin) der Vorabkontrolle zu unterwerfen. Diese Risikobewertung einer Person im Rahmen von „Scoring“ wird durch eine mathematisch-statistische Analyse von Erfahrungswerten vorgenommen.

Die Vorabkontrolle soll daher zur Entlastung des Auftraggebers und des Datenverarbeitungsregisters in § 18 Abs. 2 DSG 2000 auf die Verwendung sensibler Daten und Datenanwendungen zur (Risiko-)Bewertung einer Person beschränkt werden. Diese Verarbeitungen (sensible Daten sowie Bewertungen von Personen) unterliegen auch nach dem § 4d Abs. 5 BDSG grundsätzlich der Vorabkontrolle.

Die Mitgliedstaaten können jedoch auch nach Art. 20 Abs. 3 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG eine solche (Vorab-)Prüfung im Zuge der Ausarbeitung einer rechtsetzenden Maßnahme oder einer auf eine solche Maßnahme gestützten Maßnahme durchführen, die die Art der Verarbeitung festlegt und geeignete Garantien vorsieht.

Für jene Datenanwendungen nach § 18 Abs. 2 in Gesetzen und Verordnungen, zu denen der Datenschutzkommission unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 18 Abs. 3 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, soll – soweit die Stellungnahme berücksichtigt worden ist – die Vorabkontrollpflicht gänzlich entfallen. Gleiches gilt dann, wenn die Datenschutzkommission von sich aus zu einer derartigen Ausarbeitung von Gesetzen oder Verordnungen hinsichtlich des Abs. 2 Stellung genommen hat. Die Meldepflicht bleibt für solche Datenanwendungen jedoch aufrecht. Die allfällige Nichtberücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzkommission hat aber die Folge, dass die betroffenen Datenanwendungen weiterhin der Vorabkontrolle unterliegen.

Mit der Regelung des § 18 Abs. 3 soll bei in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Datenanwendungen mit einer Vielzahl von Auftraggebern eine deutliche Entlastung des Datenverarbeitungsregisters erreicht werden. Die Bezeichnung der Datenanwendung soll unter Anführung der Fundstelle in den von § 18 Abs. 3 erfassten Gesetzen und Verordnungen im Rahmen einer Liste von der Datenschutzkommission im Internet (z.B. auf der Website der Datenschutzkommission) zum Zweck der Kundmachung des Entfalls der Vorabkontrolle veröffentlicht und jeweils aktuell gehalten werden.

Darüber hinaus soll – ähnlich wie in § 4d Abs. 5 BDSG vorgesehen – generell bei einer ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen zur Verarbeitung seiner Daten die Vorabkontrolle entfallen, da die spezifischen Risiken bei einer gültigen, ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen, die auf den konkreten Fall gerichtet, frei von Zwang und in Kenntnis der Sachlage abgegeben worden ist, grundsätzlich als gering angesehen werden können.

Zu Z 12 (§ 20 Abs. 1):

Nach § 20 Abs. 1 DSG 2000 sind Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs. 2 Z 1 bis 4 DSG 2000 erfüllen, nur automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Durch die Beschränkung auf die Z 1 bis 4 wären die im Einleitungssatz des § 18 Abs. 2 DSG 2000 angeführten meldepflichtigen Datenanwendungen zwar nicht vorabkontrollpflichtig, würden aber dennoch nicht in den Vorteil einer bloß automationsunterstützten Prüfung kommen, sondern müssten weiterhin vollständig geprüft werden.

Nachdem dieses nicht sinnvoll erscheint (und es sich offenbar um ein Redaktionsversehen bei der DSG-Nov 2010 handelt), sollen durch Streichung des einschränkenden Verweises auf die Z 1 bis 4 die im Einleitungssatz zum § 18 Abs. 2 DSG 2000 angeführten Datenwendungen (und sohin solche Datenanwendungen, die einer Musteranwendung nach § 19 Abs. 3 DSG 2000 entsprechen, innere Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder die Verwendung von Daten im Katastrophenfall für die in § 48a Abs. 1 DSG 2000 genannten Zwecke betreffen) generell nur mehr automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden.

Zu den Z 13 und 14 (§ 30 Abs. 1a und 2a):

§ 30 Abs. 1a soll dem Datenschutzbeauftragten die Möglichkeit geben, sich mit einer Eingabe an die Datenschutzkommission zu wenden, wenn der Auftraggeber trotz Kenntnis vom Verdacht der Datenschutzverletzung innerhalb angemessener Frist keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung des vermuteten rechtswidrigen Zustandes getroffen hat.

In diesem Zusammenhang soll die Datenschutzkommission auch bei Eingaben eines Datenschutzbeauftragten die Erfüllung der Meldepflicht überprüfen und erforderlichenfalls nach den §§ 22 und 22a DSG 2000 vorgehen können.

Zu Z 15 (§ 30 Abs. 4a):

Nach § 30 Abs. 4 DSG 2000 ist die Datenschutzkommission zum Zweck der Einschau nach Verständigung des Inhabers der Räumlichkeiten und des Auftraggebers (Dienstleisters) berechtigt, Räume, in welchen Datenanwendungen vorgenommen werden, zu betreten, Datenverarbeitungsanlagen in Betrieb zu setzen, die zu überprüfenden Verarbeitungen durchzuführen sowie Kopien von Datenträgern in dem für die Ausübung der Kontrollbefugnisse unbedingt erforderlichen Ausmaß herzustellen. Der Auftraggeber (Dienstleister) hat die für die Einschau notwendige Unterstützung zu leisten. Die Kontrolltätigkeit ist unter möglicher Schonung der Rechte des Auftraggebers (Dienstleisters) und Dritter auszuüben.

Nachdem davon Räumlichkeiten von Auftraggebern und Dienstleistern in ganz Österreich betroffen sein können, ist eine Einschau vor Ort für die Datenschutzkommission mit Sitz in Wien nur schwer durchführbar. Daher soll entsprechend der bisherigen Praxis klarstellend normiert werden, dass die Datenschutzkommission die Möglichkeit hat, die Bezirksverwaltungsbehörden oder die Landespolizeidirektionen für diese Tätigkeit heranziehen zu können.

Zu Z 16 (§ 38 Abs. 3):

§ 18 Abs. 3 soll den Entfall der Vorabkontrolle auch für jene Datenanwendungen vorsehen, die aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen vorgenommen werden, die die Art der Verarbeitung festlegen und geeignete Garantien vorsehen und im Zuge der Ausarbeitung von der Datenschutzkommission vorab geprüft wurden.

Korrespondierend dazu soll der Datenschutzkommission nach § 38 Abs. 3 vorweg – neben dem schon bestehenden Anhörungsrecht für Verordnungen – auch ein Anhörungsrecht vor der Erlassung von Gesetzen gegeben werden, wenn das Vorhaben wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betrifft.

Zu den Z 17 und 18 (§ 46 Abs. 3a und § 50a Abs. 3 und 4):

Hier sollen lediglich zwei Redaktionsversehen der letzten Novelle korrigiert werden.

Zu Z 19 (§ 50a Abs. 7):

Nachdem Videoüberwachungen von der Vorabkontrolle ausgenommen werden sollen, soll auch untersagt werden, dass Videoüberwachungen zum Zweck der Ermittlung von sensiblen Daten oder „Bewertungsdaten“ (§ 18 Abs. 2 Z 2) genutzt werden.

Zu Z 20 (§ 50b Abs. 2):

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Entfall der Vorabkontrolle von Videoüberwachungen soll mit den Änderungen in § 50b Abs. 2 klargestellt werden, dass auch jene Videoüberwachungen, die eine Aufbewahrungsdauer der Daten von mehr als 72 Stunden vorsehen, ebenfalls nur mehr der Meldepflicht, nicht aber der Vorabkontrollpflicht unterliegen – und daher nach der Erlassung einer neuen Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 – grundsätzlich nur mehr im Rahmen der automatisierten Registrierung im Hinblick auf ihre Plausibilität geprüft werden sollen.

Zu Z 21 (§ 50c Abs. 1 und 2):

Die Einrichtung und der Betrieb einer Videoüberwachungen stellt kein spezifisches Risiko für die Rechte und Freiheiten der Personen im Sinne des Art. 20 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG dar, solange dabei nicht gezielt sensible Daten verwendet werden (z.B. Videoüberwachung eines Kircheneinganges).

Eine allgemeine Vorabkontrollpflicht für Videoüberwachungen erscheint sohin nicht zwingend erforderlich, zumal mit derartigen Videoüberwachungen gewonnene Daten von Betroffenen nach § 50a Abs. 7 DSG 2000 nicht automationsunterstützt mit anderen Bilddaten abgeglichen und nicht nach sensiblen Daten als Auswahlkriterium durchsucht werden dürfen.

Daher sollen Videoüberwachungen nach § 50a DSG 2000 zwar der Meldepflicht nach § 17 DSG 2000 unterliegen, aber ohne Vorabkontrolle sofort nach der Meldung aufgenommen werden können, wodurch – vor allem in Verbindung mit der nur mehr automatisierten Registrierung nach Inkrafttreten der noch zu erlassenden Verordnung gemäß § 16 Abs. 3 DSG 2000 – eine beträchtliche Entlastung des Datenverarbeitungsregisters durch Wegfall der Vorabkontrolle für Videoüberwachungen zu erwarten ist.

Ohne die Vorabkontrollpflicht für Videoüberwachungen ist auch die – technisch bislang noch nicht umgesetzte – „Schlüssel hinterlegung“ in § 50c Abs. 1 DSG 2000 obsolet und soll daher gestrichen werden.

Zudem erscheint die generelle Ausnahme von der Meldepflicht für analoge Videoüberwachungen gemäß § 50c Abs. 2 Z 2 DSG 2000 nicht gerechtfertigt, da es für den Eingriff in das Geheimhaltungsinteresse

des Betroffenen praktisch keinen Unterschied macht, ob eine analoge oder digitale Technologie eingesetzt wird. Es soll daher durch Streichung der Ausnahme für analoge Videoüberwachungen in § 50c Abs. 2 Z 2 DSG 2000 die Umgehung der Meldepflicht durch analoge Überwachungen hintangehalten werden.

Zu den Z 22 (§ 52 Abs. 1 Z 5), 23 (§ 52 Abs. 1 Z 6), 24 (§ 52 Abs. 2 Z 7) und 25 (§ 52 Abs. 2 Z 8 bis 12):

Die Einführung eines Datenschutzbeauftragten (§ 17a) erfordert auch die Schaffung neuer Strafvorschriften, damit Missbrauch dieser neuen Möglichkeit vermieden und auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten durch den Datenschutzbeauftragten hingewirkt werden kann.

Im Detail erscheint es erforderlich, dass das Vortäuschen einer Bestellung eines Datenschutzbeauftragten unter Strafe gestellt wird. Sofern eine solche Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, soll sie mit einer Geldstrafe von bis zu 25 000 Euro (Verwaltungsstrafe) geahndet werden, da derartige Taten die Funktionsweise des Datenschutzbeauftragten in ihrem Grundsystem untergraben können.

Mit einer geringeren Geldstrafe von bis zu 10 000 Euro soll hingegen geahndet werden, dass der Auftraggeber einer meldepflichtigen Datenanwendung die Meldung der Abberufung eines Datenschutzbeauftragten an die Datenschutzkommission unterlässt, oder den bestellten Datenschutzbeauftragten an der Erfüllung seiner Pflichten vorsätzlich hindert. Ebenso unter Strafe gestellt werden sollen die vorsätzliche Untätigkeit des Datenschutzbeauftragten und das rechtsgrundlose vorzeitige Entheben des Datenschutzbeauftragten von seinem Amt oder die Kündigung bzw. Benachteiligung des Datenschutzbeauftragten.

Zu Z 26 (§ 60 Abs. 7):

§ 60 Abs. 7 enthält die Inkrafttretebestimmungen.

Zu Z 27 (§ 61 Abs. 9 und 10):

Mit der DSG-Nov 2010 wurde für meldepflichtige – nicht jedoch für vorabkontrollpflichtige – Datenanwendungen die Erleichterung einer automatisierten Registrierung in das DSG 2000 aufgenommen, bei der anhand von Plausibilitätskriterien (die in Form eines Kontrollwörterbuches umgesetzt werden sollen) geprüft wird, ob tatsächlich nur eine (bloß) meldepflichtige, nicht aber vorabkontrollpflichtige Datenanwendung vorliegt. Eine vollständige inhaltliche Prüfung soll daher nur mehr bei vorabkontrollpflichtigen Datenanwendungen vorgenommen werden. Die automatisierte Registrierung wird jedoch erst mit dem Inkrafttreten der noch zu erlassenden Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 anwendbar.

§ 61 Abs. 9 soll nun auch für solche, bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 16 Abs. 3 DSG 2000 laufenden Registrierungsverfahren („Altverfahren“), die nach dem DSG 2000 in der jeweils geltenden Fassung nicht der Vorabkontrolle unterliegen, eine Registrierung ohne weitere inhaltliche Prüfung vorschreiben. Dies soll zum Abschluss von laufenden Altverfahren führen und damit im Rahmen der Deregulierung künftig Kapazitäten im Datenverarbeitungsregister zur schnelleren Durchführung der Registrierung von vorabkontrollpflichtigen Verfahren schaffen. Angesichts des bei nicht vorabkontrollpflichtigen Datenanwendungen geringeren Gefährdungspotenzials für den Betroffenen ist eine derartige Vereinfachung – und Angleichung der laufenden Verfahren an die automatisierte Registrierung – gerechtfertigt.

§ 61 Abs. 10 soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn derartige Datenanwendungen nicht nach Abs. 9 als registriert gelten. Anhängige Meldungen, zu denen ein Verbesserungsauftrag erteilt, diesem jedoch seit mehr als drei Jahren nicht Folge geleistet worden ist, sollen in Hinkunft als zurückgezogen gelten, weil bei derartigen Verfahren davon ausgegangen werden muss, dass der Auftraggeber die Datenanwendung nicht mehr betreibt oder offenkundig nicht mehr betreiben will. Weiters sollen anhängige Meldungen von Datenanwendungen, die zwar zum Zeitpunkt des Einbringens meldepflichtig (oder auch zusätzlich vorabkontrollpflichtig) sind, zu einem späteren Zeitpunkt – so etwa aufgrund der Schaffung einer Standardanwendung oder der ordnungsgemäßen Bestellung und Meldung eines Datenschutzbeauftragten – jedoch meldefrei werden, nach § 61 Abs. 10 nicht mehr meldepflichtig sein und daher als zurückgezogen gelten. Anhängige Meldungen von Datenanwendungen, die zum Zeitpunkt des Einbringens noch der Vorabkontrolle unterliegen, jedoch nachträglich von der Vorabkontrolle ausgenommen werden (z.B. aufgrund der Erlassung eines Gesetzes nach § 18 Abs. 3, welches die anhängige Datenanwendung auf eine gesetzliche Grundlage stellt), sollen nur mehr meldepflichtig sein und können daher sofort nach der Meldung der Datenanwendung aufgenommen werden.

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

DSG-Novelle 2012					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BKA	Berechnungsdatum	19. Juni 2012	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	2
ENTLASTUNG GESAMT (gerundet auf 10.000er)				220.000	

IVP 1 - ENTFALL DER MELDEPFLICHT BEI BESTELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Der Auftraggeber hat die Datenanwendung nach § 17 Abs. 1 DSG 2000 an die Datenschutzkommission zu melden. Anlass und Zeitpunkt der Meldung werden von § 4 DVRV 2002 festgelegt. Die Meldepflicht entfällt jedoch insbesondere für die Dauer der aufrechten Bestellung eines gemeldeten Datenschutzbeauftragten nach § 17 Abs. 2 Z 7 des Entwurfes.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 17 Abs. 1 DSG 2000 (Meldepflicht) iVm § 17 Abs. 2 Z 7 DSG 2000 (Entwurf) iVm § 4 DVRV 2002
ENTLASTUNG (gerundet auf 10.000er)	
250.000	

IVP 2 - UNTERRICHTUNG DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN VON NEUEN DATENANWENDUNGEN	
Art	neue IVP
Kurzbeschreibung	Nach § 17a Abs. 5 des Entwurfes hat der Auftraggeber den Datenschutzbeauftragten (in seinem Unternehmen) von neuen Datenanwendungen zu unterrichten. Größte unter der Bagatellgrenze liegende, neue IVP.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 17a Abs. 5 des Entwurfes
BELASTUNG (gerundet auf 1.000er)	
32.000	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Unternehmen, die von der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gem. § 17 Abs. 2 Z 7 iVm § 17a des Entwurfes Gebrauch machen.	
Fallzahl	200
Quellenangabe	Entfall einfacher Meldungen von Datenanwendungen (Schätzung DVR)
Verwaltungstätigkeit 1	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	2
Minuten	45
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
Verwaltungstätigkeit 2	Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	15
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)	-162,00
Verwaltungskosten (ganzahlig gerundet)	-32.400
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN (ganzahlig gerundet)	-32.400

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Unternehmen, die von der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gem. § 17 Abs. 2 Z 7 iVm § 17a des Entwurfes Gebrauch machen.	
Fallzahl	100
Quellenangabe	Entfall komplexer Meldungen von Datenanwendungen (Schätzung DVR)
Verwaltungstätigkeit 1	Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw Inspektion
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	39
Minuten	45
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
Verwaltungstätigkeit 2	Versand einer Nachricht an eine öffentliche Stelle
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	15
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00
Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)	-2.160,00
Verwaltungskosten (ganzahlig gerundet)	-216.000
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN (ganzahlig gerundet)	-216.000

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 2

Unternehmen, die von der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gem. § 17a Gebrauch machen und neue Datenanwendungen in Aussicht nehmen.

Fallzahl	300
Quellenangabe	Schätzung BKA

Verwaltungstätigkeit 1	Übermittlung von Nachrichten an spezifische Gruppen von Personen
Zeitaufwand	Erhöhung
Stunden	2
Minuten	
Gehaltsgruppe	Wissenschaftler und akademische Berufe
Stundensatz	54,00

Gesamtkosten pro Fall (gerundet auf eine Kommastelle)	108,00
Verwaltungskosten (ganzahlig gerundet)	32.400
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN (ganzahlig gerundet)	32.400

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-810.026/0001-V/3/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • LL M MAGDR RONALD BRESICH
LL M MAG NATALIE FERCHER
PERS. E-MAIL • RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
NATALIE.FERCHER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 531 15-202543 BZW 202942
IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SPINDELEGGER
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. OSTERMAYER
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WALDNER
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHIEDER
das Büro von Herrn Staatssekretär KURZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
die Geschäftsstelle Plattform Digitales Österreich beim Bundeskanzleramt
den Datenschutzrat
die Datenschutzkommission
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
die Bundestheater-Holding GmbH
den Asylgerichtshof
den unabhängigen Umweltsenat
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Jugendvertretung
die Finanzmarktaufsicht
den Unabhängigen Finanzsenat

das Bundesvergabeamt
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Kommunikationsbehörde Austria
die Telekom-Control-Kommission
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
* alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle unabhängigen Verwaltungssenate
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein)
* den Österreichischen Gemeindebund
* den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Institut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Institut für Europarecht der Universität Linz
das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
die Österreichische Universitätenkonferenz
die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission

* Zustellung (auch) per Post.

das Österreichische Normungsinstitut
die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
* den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Verband Österreichischer Zeitungen
den Österreichischen Seniorenrat
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verkehrsclub Österreich
das Kuratorium für Verkehrssicherheit
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der
Montanuniversität Leoben
den Fachverband Gas & Wärme
die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Verband der Internet Service Provider
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des
Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen
das Austrian Chapter International Advertising Association
den Österreichischen Familienbund
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
Sachverständigen Österreichs
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
die Lebenshilfe Österreich
die VIER PFOTEN - Stiftung für Tierschutz
das Österreichische Hebammengremium
den Österreichischen Fischereiverband
das Forum Mobilkommunikation
den Auslandsösterreicher-Weltbund

den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
die Kriminalitätsofferhilfe „Weißer Ring“
den Bund Österreichischer Frauenvereine
die Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2012), und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

28. August 2012

an die e-Mail-Adresse v@bka.gv.at. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

13. Juli 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt